

**Die wichtigsten Tarifvereinbarungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen
im Erwerbsgartenbau und in den Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen
- gültig ab 1. August 2023 -**

Bruttomonatsvergütung für Auszubildende

a) Bei einem dreijährigen Ausbildungsvertrag

ab 01.08.2023

im 1. Ausbildungsjahr	890,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	990,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.200,00 €

b) Bei einem zweijährigen Ausbildungsvertrag

im 1. Ausbildungsjahr	990,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.200,00 €

c) Praktikanten/Praktikantinnen, die zur Vorbereitung oder während eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums ein von der Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine tarifliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 680,00 € brutto monatlich.

Mehrarbeitsvergütung

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Abs. 7 Berufsbildungsgesetz **besonders** zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist der Freizeitausgleich nicht möglich bzw. nicht gewünscht, ist die Mehrarbeit demnach zusätzlich zu vergüten. Für alle Beschäftigten des Erwerbsgartenbaus und der Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen gibt der Rahmentarifvertrag in § 10 vor, dass ein Stundennachweis zu führen ist, der auch die Mehrarbeitsstunden ausweisen muss; ferner in § 13, dass für Überstundenarbeit ein Zuschlag von 25 % zum Stundenentgelt zu zahlen ist, jedoch nicht für die erste geleistete Überstunde, die über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht.

Sachleistungen

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Vergütungssätzen die in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.

Urlaub

Auszubildende erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten für jeden Urlaubstag (§ 15 Abs. 3 Rahmentarifvertrag / § 3 Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen) ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 €.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten beträgt (gemäß Rahmentarifvertrag) wie bei den ArbeitnehmerInnen 26 Arbeitstage je Kalenderjahr (Arbeitstage = Montag bis Freitag). Auszubildende haben erst dann Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie mindestens 6 Monate im Kalenderjahr beschäftigt sind. Beschäftigte, deren Arbeits-/Ausbildungsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr (Urlaubsjahr) hindurch bestanden hat, haben Anspruch auf 1/12 des ihnen zustehenden tariflichen Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Wird ein Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der 2. Hälfte des Kalenderjahres beendet, besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werk- oder 20 Arbeitstagen. Bruchteile von Arbeitstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Arbeitstage aufzurunden.

Stand: August 2023